



Verwaltungsvorlage

Vorlage-Nr.: **0016-2026/DaDi**

Fachbereich: 101 - Büro der Kreistagsvorsitzenden

Beteiligungen:

Beschlusslauf:

Nr.	Gremium	Status	Zuständigkeit
1.	Kreisausschuss	N	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
2.	Kreistag	Ö	Zur abschließenden Beschlussfassung

Betreff: **Verbandsvorstand des Zweckverbands Tierkörperbeseitigung Hessen-Süd
Wahl eines Mitglieds
Wahl eines stv. Mitglieds**

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag wählt zur Bildung oder Ergänzung des im Betreff genannten Organs:

- 1 Mitglied
- 1 stv. Mitglied

Vorschlagsberechtigung:

- Kreistag

Voraussetzungen:

- gesetzliche Vertreterin oder gesetzlicher Vertreter des Landkreises
- Bedienstete des Landkreises

Dauer der Wahlzeit:

- bis 31.03.2031

Rechtsgrundlage:

- § 16 KGG
- § 13 der Verbandssatzung

Wahlvorschläge:

	Mitglieder	stv. Mitglieder
1.	Erster Kreisbeigeordneter Lutz Köhler	Crößmann-Scharf, Anja

Begründung:

Gemäß § 13 Abs. 3 der Verbandssatzung müssen das Mitglied sowie die Stellvertretung Mitglied des Kreisausschusses (§ 45 Abs. 1 HKO) oder Bediensteten des Landkreises Darmstadt-Dieburg sein.

Es ist gemäß § 13 Abs.3 der Verbandssatzung eine Mehrheitswahl durchzuführen. Diese kann gemäß § 55 Abs. 3 HGO, wenn niemand widerspricht, in offener Abstimmung per Handaufheben durchgeführt werden.

Auszug aus der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Hessen-Süd:

§ 13 Zusammensetzung und Wahl

- 1) Der Vorstandsvorstand besteht aus der/dem Vorstandsvorsitzenden, deren/dessen Stellvertreter/in und einem weiteren Mitglied.
- 2) Vorstandsvorsitzende oder Vorstandsvorsitzender ist die Landrätin oder der Landrat des Kreises Bergstraße oder ein/eine von ihm/ihr bestimmte/-r Hauptamtliche/r Kreisbeigeordnete/r. Im Falle der Bestimmung einer/eines Hauptamtlichen Kreisbeigeordneten übernimmt dieser/diese gänzlich den Vorstandsvorsitz.
- 3) Der/die Stellvertreter/-in der/des Vorstandsvorsitzenden sowie das weitere Vorstandsmitglied werden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl, aufgrund von Wahlvorschlägen der einzelnen Verbandsmitglieder aus der Reihe ihrer gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertreter oder ihrer Bediensteten gewählt. Die einzelnen Vorstandsmitglieder müssen unterschiedlichen Verbandsmitgliedern angehören. Die Verbandsmitglieder, denen die einzelnen Vorstandsmitglieder angehören, benennen jeweils einen/eine Stellvertreter/-in. Die Vorstandsmitglieder und ihre Stellvertreter/-innen dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder der Verbandsversammlung sein.
- 4) Vorstandsmitglieder, die zur Zeit ihrer Bestellung Bedienstete eines Verbandsmitgliedes sind, scheiden mit Beendigung ihres Dienstverhältnisses aus dem Vorstand aus.